

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.04.2008 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten", Teilbereich A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Die von der vereinfachten Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.2007 gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m § 4a Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 01.09.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 431-1A vereinfacht zu ändern. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A und die Begründung haben vom 09.11.2007 bis 09.12.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.11.2007 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs.2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 10.04.2008 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 04.2008 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den  
15. APR. 2008

Oberbürgermeister



Der Beschluss der Satzung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten", Teilbereich A ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 07. MAI 2008

Oberbürgermeister



Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A übereinstimmt.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt

Siegel

Siegel



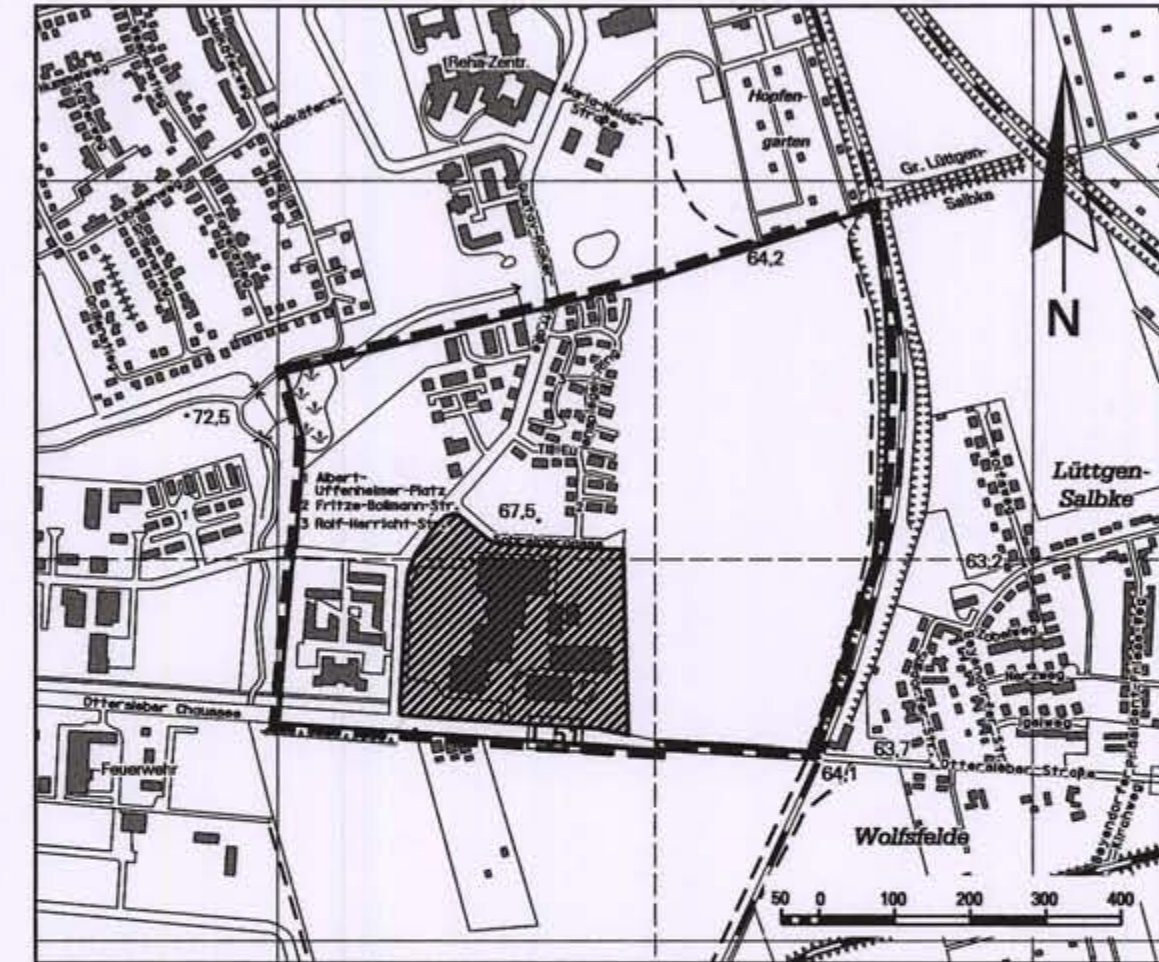
Landeshauptstadt Magdeburg

Satzung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan

Nr. 431 - 1A "Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten"

Stand: Januar 2008

DS0002/08\_Anlage\_4



--- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 431- 1A  
 [Hatched] als SO Möbel festgesetzter Bereich

Im Planteil B des Bebauungsplanes ist zu ändern:

§ 5 Im Sondergebiet ist ein Möbele Einzelhandel und -mitnahmemarkt mit folgenden Kernsortimenten zulässig:  
 - Wohnzimmer, Polstermöbel, Speisezimmer, Schlafzimmer, Jugendzimmer, Büromöbel, Küchenmöbel, Badmöbel und Gartenmöbel.

Zum Kernsortiment zählen außerdem Bodenbeläge und die für KÜcheneinrichtungen notwendige weiße Ware.

Die zulässige Verkaufsfläche ist auf 20 000 m<sup>2</sup> begrenzt. Für den Verkauf branchenüblicher Randsortiment sind nicht mehr als 5 % der Verkaufsfläche zulässig.

Neben dem Möbele Einzelhandel sind noch Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment "Waren des täglichen Bedarfs" mit insgesamt bis zu 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)

Neben der vorgenannten Änderung bleiben alle sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 431-1A bestehen.